

Hausordnung der Hochschule Bochum

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Hausordnung gilt für alle Gebäude, baulichen Anlagen, Außenanlagen und Grundstücke der Hochschule Bochum einschließlich des Standortes am Campus Veilbert/Heiligenhaus. Ergänzende Regelungen für diesen Standort können gesondert getroffen werden.
- (2) Die nachfolgenden Regelungen sollen dazu dienen, das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme im Interesse eines geordneten Hochschulbetriebes näher auszugestalten.

§ 2

Hausrecht

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident hat das Hausrecht.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident kann die Ausübung des Hausrechts im Einzelfall auch auf andere Mitglieder oder Angehörige der Hochschule übertragen.
- (3) Bei allen Hochschulveranstaltungen gilt das Hausrecht auf die für die Hochschulveranstaltung verantwortliche Person (z. B. die verantwortliche Lehrkraft oder die zuständige Labor- oder Werkstattleitung) als übertragen.

§ 3

Öffnungszeiten

- (1) Die Gebäude der Hochschule Bochum sind, von besonderen Veranstaltungen und Lehrveranstaltungen abgesehen, montags bis freitags in der Zeit von 6:00 Uhr bis 21:00 Uhr und samstags von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet.
- (2) Der Mensabereich im Gebäude F wird zum Ende der Öffnungszeiten (21.00 Uhr bzw. 16.00 Uhr) verschlossen.
- (3) Außerhalb dieser Zeiten sind die Gebäude und Räume grundsätzlich verschlossen zu halten.

- (4) Beschäftigte der Hochschule Bochum, die sich außerhalb der Öffnungszeiten in den Gebäuden aufhalten, haben hierüber den Wachdienst zu informieren. Beim Verlassen der Hochschule ist der Wachdienst ebenfalls (ggfls. telefonisch, Telefon siehe unten) zu informieren.
- (5) Der Wachdienst ist angewiesen, Personen, die sich außerhalb der Öffnungszeiten in den Gebäuden der Hochschule Bochum aufhalten, unter Vorlage eines Personalausweises, Studierendenausweises oder Dienstausweises und unter Angabe des Aufenthaltsgrundes in Listen aufzunehmen.
- (6) Der Wachdienst ist angewiesen, Personen, die außerhalb der Öffnungszeiten in den Gebäuden der Hochschule Bochum angetroffen werden und sich nicht ausweisen, zum Verlassen des Gebäudes und des Hochschulgeländes aufzufordern.

§ 4

Nutzung der Gebäude und Räume

- (1) Die Gebäude, ihre Räume und die Einrichtungsgegenstände dürfen grundsätzlich nur für Zwecke der Hochschule Bochum in Anspruch genommen werden.
Ausnahmen hiervon müssen genehmigt werden.
Hierfür ist in der Regel entsprechend der Richtlinien zur Bereitstellung und Nutzung von Räumen und Einrichtungen eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen und ein Nutzungsentgelt zu erheben.
- (2) Veranstaltungen, die der Aufgabenerfüllung der Hochschule Bochum dienen, haben Vorrang vor Veranstaltungen mit anderer Zielsetzung.
- (3) Alle Veranstaltungen und Aktionen in den Gebäuden oder auf dem Gelände der Hochschule Bochum außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten sind rechtzeitig den Hausmeistern und über das Dezernat 1 dem Wachdienst anzuzeigen. Für die Veranstaltungen und Aktionen muss die Erste-Hilfe sichergestellt sein.
- (4) Bauliche Veränderungen an den Gebäuden und Räumen (wie z. B. Anstriche, Änderung der Bodenbeläge, Veränderungen am Schließsystem usw.) dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Dezernat 1 der Hochschulverwaltung (Telefon siehe unten) vorgenommen werden.

§ 5

Sicherheit und Ordnung

- (1) Die Beschäftigten, Studierenden und sonstigen Angehörigen der Hochschule Bochum sind verpflichtet, darauf zu achten und darauf hinzuwirken, dass Räume und Inventar pfleglich behandelt werden. Für Schäden, die auf Missbrauch oder Fahrlässigkeit zurückzuführen sind, haftet die Benutzerin oder der Benutzer.
- (2) Zur Sicherung der Diensträume und deren Einrichtung sind die Türen und Fenster beim Verlassen der Räume zu verschließen. Weiterhin sind die Beleuchtung und die elektrisch betriebenen Geräte, soweit betriebsbedingt möglich, auszuschalten.

- (3) Der Betrieb von nicht dienstlich beschafften Elektrogeräten, wie z. B. Kühlschränken, Mikrowellen, Kaffeemaschinen, Heizgeräten, Ventilatoren etc. ist in den allgemeinen Büroräumen der Hochschule Bochum grundsätzlich nicht gestattet. Von diesem Verbot ist die Nutzung der studentischen Notebooks ausgenommen.
- (4) Die Benutzung von Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards, Rollern, Fahrrädern usw. ist in den Hochschulgebäuden nicht zulässig.
- (5) Festgestellte Schäden und Mängel oder besondere Vorkommnisse sind den Hausmeistern oder dem Wachdienst (Telefon siehe unten) zu melden.
- (6) Zur Vermeidung von Diebstählen sind persönliche Wertgegenstände unter Verschluss zu halten. Für abhanden gekommene Geldbeträge und Wertsachen übernimmt die Hochschule Bochum keine Haftung.
- (7) Das Mitführen von Tieren, ausgenommen von Assistenzhunden, ist nicht gestattet.
- (8) Die ergänzenden Bestimmungen der Hochschule Bochum, wie die Brandschutzordnung, die Verkehrs- und Parkordnung, die Schlüsseldienstanweisung sowie die Dienstanweisung zur Verhütung von Diebstählen etc. bleiben unberührt.

§ 6

Verzehr von Speisen und Getränken, Abfälle

- (1) In den Gebäuden und den Außenanlagen der Hochschule Bochum ist auf Sauberkeit zu achten. Abfälle aller Art dürfen nur in die dafür aufgestellten Abfallbehälter entsorgt werden.
- (2) Der Verzehr von Speisen und Getränken ist in den dafür nicht vorgesehenen Räumen (z.B. Hörsälen, Seminarräumen) der Hochschule Bochum nicht gestattet. Ausnahmen können während Klausurzeiten sowie bei medizinischer Indikation (z. B. Diabetes) einvernehmlich geregelt werden. Auf jeden Fall sind o.a. Räume sauber zu verlassen.

§ 7

Rauchverbot

- (1) Die Hochschule Bochum ist eine rauchfreie Hochschule. Ausnahmen sind lediglich die gekennzeichneten Raucherbereiche.
- (2) In allen Gebäuden und Räumen gilt ein absolutes Rauchverbot.

§ 8

Genehmigungspflichtige Betätigung

- (1) Das Aufstellen von Verkaufs- und Informationsständen, jede andere Art des Vertriebs von Waren und des Sammels von Bestellungen sowie kommerzielle Werbung muss durch die Hochschulverwaltung genehmigt werden.

- (2) Aushänge, Plakate, Ankündigungen dürfen nur in den dafür vorgesehenen Anschlagtafeln oder Schaukästen angebracht werden. Nicht genehmigte kommerzielle Werbung, parteipolitische Werbung und diskriminierende Äußerungen sind untersagt.

§ 9

Verstöße gegen die Hausordnung

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet, ob in schweren Fällen ein befristetes oder unbefristetes Hausverbot ausgesprochen wird.
- (2) Zuständig für die Entgegennahme von Mitteilungen über Verstöße gegen die Hausordnung ist das Dezernat 1 der Hochschulverwaltung.
- (3) Der Antrag auf strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

§ 10

Inkrafttreten

Die Hausordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Wichtige Telefonnummern

Notruf Leitwarte Ruhr-Universität	3333
Wachdienst	10 060 / 0171/1583255
Infobüro (Pfortner)	10 060
Sicherheitsingenieur	10 720
Hausmeister	10 049 / 10 050
Herr Nachtigal (Dezernat 1)	10 058
Herr Brzoska (Dezernat 1)	10 044
Frau Alda (Dezernat 1)	10 020

Hausordnung der Hochschule Bochum:
ergänzende Regelungen für den
Campus Velbert/Heiligenhaus

§ 1
Öffnungszeiten

- (1) Die Räumlichkeiten am Standort Velbert/Heiligenhaus sind montags bis freitags von 7:30 bis 19:00 Uhr geöffnet. Bei besonderen Veranstaltungen kann von dieser Regelung abgewichen werden.
- (2) Außerhalb dieser Zeiten und an Feiertagen sind die Räumlichkeiten grundsätzlich verschlossen zu halten. Der Aufenthalt ist dann ausschließlich den Beschäftigten der Hochschule Bochum gestattet.

§ 2
Sicherheit

- (1) Die Räumlichkeiten am Standort Velbert/Heiligenhaus werden durch eine Dienstleistung der Firma Kiekert um 19:00 Uhr verschlossen.
- (2) Hierbei wird sichergestellt, dass Fenster und Türen verschlossen sind, die Beleuchtung und elektrische Geräte soweit betriebsbedingt möglich ausgeschaltet sind und sich keine Personen mehr dort aufhalten.
- (3) Soweit Beschäftigte der Hochschule Bochum sich nach 19:00 Uhr in den Räumlichkeiten am Standort Velbert/Heiligenhaus aufhalten, geht auf sie die Verantwortung nach Abs. 2 über. Dies gilt auch für die jeweiligen Lehrenden, wenn Veranstaltungen ausnahmsweise länger als bis 19:00 Uhr dauern.
- (4) In gesondert durch Aushang bekanntgegebenen Räumen und Hörsälen ist der Aufenthalt der Studierenden auch unabhängig von der Anwesenheit eines Beschäftigten der Hochschule Bochum bis 21:00 Uhr zulässig. Soweit sich Studierende in anderen als in Satz 1 genannten Räumen bis 21:00 Uhr aufhalten, so müssen sie sich ab 18:30 Uhr an der Pforte anmelden.

§ 3
Rauchen

Das Rauchen ist auch vor dem Gebäude insbesondere im Bereich des Haupteingangs untersagt.

§ 4
Betreten des Werksgeländes

Das Werksgelände der Firma Kiekert darf ausschließlich in der Mittagspause auf dem Weg zur Kantine betreten werden. Ausnahmen hiervon – wie beispielsweise der Zugang zum Lagerraum des Buggies - müssen vorab mit den verantwortlichen Professorinnen und Professoren abgestimmt werden.

§ 5
Hausordnung

Diese Regelungen ergänzen die Hausordnung der Hochschule Bochum. Die weitergehenden Bestimmungen der Hausordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 6
Inkrafttreten

Die Ergänzung tritt mit Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Wichtige Telefonnummern

Herr Gendrullis	02056/158 700
Hausmeister	02056/158 750
Pförtner Kiekert	02056/158 0